

Rheingauer Anzeiger.

75. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt

(Fernsprech-Anschluß Nr. 9.)

des Rheingau-Kreises.

Wertejahrespreis:
(ohne Tragegebühr.)
mit (ausst. Unter-
haltungsblatt) M. 1.60.
ohne dasselbe M. 1.—

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden

(des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die kleinste (1/4)
Petitzeile 15 Pfg.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redactionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Petitzeile 30 Pfg.

Durch die Post bezogen:
M. 1.60 mit und
M. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

N 87

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Dienstag, 27. Juli

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1915.

Zweites Blatt.

Der Wortlaut der amerikanischen Note.

in Berlin, 24. Juli. (Telegr.) Amtlich. Die von dem hiesigen Botschafter der Vereinigten Staaten gestern nachmittag im Auswärtigen Amt überreichte Mitteilung lautet in der Uebersetzung: „Im Auftrag meiner Regierung habe ich die Ehre Erzellen zu benachrichtigen, daß die Note der Kaiserlich Deutschen Regierung vom 8. Juli d. J. eine sorgfältige Prüfung durch die Regierung der Vereinigten Staaten erfahren hat; die Regierung der Vereinigten Staaten bedauert sagen zu müssen, daß sie die Note sehr unbedeutend gefunden hat, da sie es unterläßt, auf die eigentlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Regierungen einzugehen, und keinen Weg auf dem die anerkannten Grundsätze von Recht und Menschlichkeit in der einen ernstlichen Streitgegenstand bildenden Angelegenheit zur Geltung gebracht werden können, vielmehr im Gegenteil Vereinbarungen für eine teilweise Aufhebung der Grundsätze vorschlägt, die diese ihrem Ergebnis nach befechtigen würden. Die Regierung der Vereinigten Staaten vermerkt mit Genugtuung, daß die Kaiserlich Deutsche Regierung ohne Vorbehalt die Gültigkeit der Grundsätze anerkennt, an denen die amerikanische Regierung in ihren verschiedentlichen an die Kaiserlich Deutsche Regierung gerichteten Mitteilungen hinsichtlich der Verletzung des Kriegsgebietes und der Verwendung von Unterseebooten gegen Handelsschiffe auf hoher See bestanden hat, nämlich des Grundsatzes, daß die hohe See frei ist, daß Charakter und Ladung eines Handelsschiffes festgestellt sein müssen, ehe es in rechtmäßiger Weise beschlagnahmt oder zerstört werden kann, daß das Leben von Nichtkämpfern auf keinen Fall in Gefahr gebracht werden darf, es sei denn, daß das Schiff Widerstand leistet oder zu entfliehen sucht, nachdem es aufgefordert worden ist, sich der Unterwerfung zu unterwerfen, denn die Vergeltungshandlung eines Kriegsführenden (belligerent act of retaliation) ist an und für sich ein Handeln außerhalb des Gesetzes, und die Verteidigung einer Maßnahme als Vergeltungsmaßnahme bedeutet das Zugeständnis, daß sie ungesetzlich ist. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist jedoch bitter enttäuscht darüber, daß die Kaiserlich Deutsche Regierung sich in diesem Maße von der Verpflichtung zur Beobachtung dieser Grundsätze — selbst wo neutrale Schiffe in Frage kommen — entbunden erachtet, infolge der Politik und Praxis, die nach ihrer Ansicht Großbritannien in dem gegenwärtigen Kriege gegenüber dem neutralen Handel befolgt. Die Kaiserlich Deutsche Regierung wird unschwer verstehen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten die Politik der Großbritannienischen Regierung hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber einer neutralen Regierung nur mit der Großbritannienischen Regierung selbst erörtern kann; auch muß sie das Verhalten anderer kriegsführenden Regierungen für jede Erörterung mit der Kaiserlich Deutschen Regierung über die ihrer Ansicht nach ernste und nicht zu verachtende Verletzung von Rechten amerikanischer Bürger durch deutsche Seebefehlshaber als unübersehbar anjehen. Ungehebbare und unmenliche Handlungen, so gerechtfertigt auch immer sie einem Feinde gegenüber erscheinen mögen, von denen angenommen wird, daß er unter Verletzung von Recht und Menschlichkeit gehandelt hat, sind offenbar nicht zu verteidigen, wenn sie Rechte ihrer anerkannten Rechte berauben, insbe-

sondere, wenn sie das Recht auf das Leben selbst verletzen. Wenn ein Kriegsführender dem Feinde gegenüber nicht Vergeltung üben kann, ohne das Leben Neutralen und deren Eigentum zu schädigen, so sollten sowohl Menschlichkeit als Gerechtigkeit und angemessene Rücksicht auf die Würde der neutralen Mächte gebieten, daß das Verfahren eingestellt wird. Wird darauf bestanden, so würde dies unter solchen Umständen einen unverzeihlichen Verstoß gegen die Souveränität der betroffenen neutralen Völker bedeuten. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist nicht uneingedenk der außergewöhnlichen, durch diesen Krieg geschaffenen Verhältnisse oder der grundlegenden Veränderungen, Umstände und Arten des Angriffs, die durch den Gebrauch von Werkzeugen der Seekriegsführung hervorgerufen worden sind, wie sie die Völker der Welt nicht im Auge haben konnten, als die geltenden Regeln des Völkerrechts festgelegt wurden. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist bereit, jede vernünftige Rücksichtnahme auf diese neue, unerwartete Gestaltung der Seekriegsführung walten zu lassen; sie kann jedoch nicht zugeben, daß ein wesentliches oder grundlegendes Recht ihres Volkes wegen der bloßen Veränderung der Verhältnisse aufgehoben wird. Die Rechte der Neutralen in Kriegszeiten beruhen auf Grundsätzen, nicht auf Zweckmäßigkeit und Grundsätze sind unabänderlich. Pflicht und Obliegenheit der Kriegsführenden ist es, einen Weg zu finden, ihnen die neuen Verhältnisse anzupassen. Die Ereignisse der letzten zwei Monate haben klar gezeigt, daß es möglich und ausführbar ist, die Operationen der Unterseeboote, wie sie die Tätigkeit der Kaiserlich Deutschen Marine innerhalb des sogenannten Kriegsgebietes kennzeichnen, in wesentlicher Uebereinstimmung mit den anerkannten Gebräuchen einer geordneten Kriegsführung zu halten. Die ganze Welt hat mit Interesse und mit wachsender Genugtuung auf die Darlegung dieser Möglichkeit durch die deutschen Seebefehlshaber geblickt. Es ist mithin offenbar möglich, das ganze Verfahren bei den Unterseebootsangriffen der Kritik, die es hervorgerufen hat, zu überheben und die Hauptursachen des Anstoßes zu beseitigen. Angesichts des Umstandes, daß die Kaiserliche Regierung die Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungsweise zugegeben hat, indem sie zu deren Rechtfertigung das Recht der Vergeltung anführte, und angesichts der offensbaren Möglichkeit, die hergebrachten Regeln der Seekriegsführung innezuhalten, vermag die Regierung der Vereinigten Staaten nicht zu glauben, daß die Kaiserliche Regierung noch länger davon abgehen wird, das unbefürmte Vorgehen ihres Seesoffiziers bei der Versenkung der „Lusitania“ zu mißbilligen oder eine Entschädigung für die Verluste an amerikanischen Menschenleben anzubieten, inwieweit für eine zwecklose Vernichtung von Menschenleben durch eine ungesetzliche Handlung überhaupt Ersatz geleistet werden kann. Die Regierung der Vereinigten Staaten kann die Anregung der Kaiserlich Deutschen Regierung nicht annehmen, wonach bestimmte Schiffe bezeichnet werden und nach Vereinbarung auf kurze Zeit widerrechtlich verbotenen Meeren frei fahren sollen, wenn sie aus den freundschaftlichen Geist, in dem dieses Angebot gemacht ist, nicht verkennt. Gerade eine solche Vereinbarung würde stillschweigend andere Schiffe widerrechtlichen Angriffen aussetzen und würde eine Beeinträchtigung und demgemäß das Aufgeben von Grundsätzen bedeuten, für welche die amerikanische Regierung eintritt und die in Zeiten ruhiger Ueberlegung jede Nation als selbstverständlich anerkennen würde. Die Regierung der Vereinigten Staaten und die Kaiserlich Deutsche Re-

gierung kämpfen für das gleiche große Ziel. Sie sind lange zusammen eingetreten für Anerkennung eben jener Grundsätze, auf denen die Regierung der Vereinigten Staaten jetzt so feierlich besteht. Sie kämpfen beide für die Freiheit der Meere. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird fortfahren für diese Freiheit zu kämpfen, von welcher Seite auch immer sie verletzt werden möge, ohne Kompromiß und um jeden Preis. Sie läßt die Kaiserlich Deutsche Regierung zu praktischer Mitarbeit ein, im jetzigen Augenblick, wo sie diese Mitarbeit am meisten durchsetzen kann und dieses große gemeinsame Ziel am schlagendsten und wirksamsten erreicht werden kann. Die Kaiserlich Deutsche Regierung drückt die Hoffnung aus, daß dieses Ziel in gewissem Maße sogar vor Ende des gegenwärtigen Krieges erreicht werden möge. Dies kann geschehen. Die Regierung der Vereinigten Staaten fühlt sich nicht nur verpflichtet, auf diesem Ziel, von dem auch immer es verletzt oder mißachtet werden mag, zum Schutze ihrer eigenen Bürger zu bestehen, sie ist auch aufs höchste daran interessiert, dieses Ziel zwischen den Kriegsführenden selbst verwirklicht zu sehen, und hält sich jederzeit bereit, als gemeinsamer Freund zu handeln, dem der Vorzug zuteil wird, einen Weg vorzuschlagen. Mittlerweile sieht sich die amerikanische Regierung gerade wegen des großen Wertes, den sie auf eine lange, ununterbrochene Freundschaft zwischen Volk und Regierung der Vereinigten Staaten und Volk und Regierung Deutschlands legt, veranlaßt, bei der Kaiserlich Deutschen Regierung feierlich auf der Notwendigkeit einer gewissenhaften Beobachtung der neutralen Rechte in dieser kritischen Angelegenheit zu bestehen. Die Freundschaft selbst drängt sie, der Kaiserlichen Regierung zu sagen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten eine Wiederholung von Handlungen, die die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe in Verletzung der neutralen Rechte begehen sollten, falls sie amerikanische Bürger betreffen, als vorzüglich unfreundliche Akte betrachten müßte.

Neueste Drahtnachrichten.

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt.)

in Berlin, 23. Juli. (Amtlich.) Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den Erlass einer Verordnung beschlossen, welche gegen eine übertriebene Preissteigerung bei dem Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Genussmittel aller Art, rohen Naturerzeugnissen und Heiz- und Leuchtstoffen richtet. In der Verordnung ist einmal die Möglichkeit einer Enteignung vorgesehen für Fälle, wo jemand derartige Gegenstände zurückhält. Sodann ist in ihr eine Strafvorschrift enthalten gegen diejenigen Erzeuger und Händler, welche für ebengenannte Gegenstände sowie für solche des Kriegsbedarfs Preise fordern, die einen übermäßigen, durch die gesamten Verhältnisse, insbesondere die Marktlage nicht gerechtfertigten Gewinn enthalten. Auch wird weiter bestraft, wer Vorräte solcher Art in gewinnstüchtiger Absicht zurückhält, vernichtet oder andere unlautere Machenschaften vornimmt. Mit dem Erlass dieser Verordnung wird den vielfachen Wünschen aus allen Kreisen der Bevölkerung Rechnung getragen, welche durchgreifende Maßnahmen gegen die gewinnstüchtigen Preistreiberien, insbesondere auf dem Lebensmittelmarkt zum Gegenstand hatten. Die Ver-

ordnung ist deshalb vom sozialen Standpunkt besonders zu begrüßen.

in Berlin. In einem Kopenhagener Telegramm der „Tägl. Rundschau“ wird nach einem Drahtbericht aus Petersburg gemeldet, die wichtigste, ernsteste Schlacht sei in Vorbereitung. Die russischen Militärkreise betrachten den Kriegsschauplatz zwischen Weichsel und Bug als die Arena, in der die Entscheidungsschlacht des ganzen Feldzuges geschlagen werden würde. — In Warschau herrscht die größte Aufregung, weil die rüd-wärtigen Bahnverbindungen in das Innere Rußlands ernstlich bedroht sind und die Bahnen eine Gewähr für die Beförderung nicht mehr übernehmen.

in Berlin. Ueber die Kämpfe an der Isonzo-front wird der „Deutschen Tageszeitung“ aus Wien geschrieben: Die Kämpfe am Isonzo seien noch im Gange. Wenngleich die italienischen Angriffe noch andauern, so lasse sich doch schon aus allen Anzeichen der gegenwärtigen günstigen Lage schließen, daß der Ausgang der Isonzokampfschlacht sehr erfolgreich für die Oesterreicher sein werde.

in Berlin. Zur Ueberreichung der amerika-nischen Note im Auswärtigen Amt gestern Abend schreibt der „Berliner Lokalanzeiger“: Was Form und Inhalt der Note anbetrifft, so läßt sich schon jetzt sagen, daß sie nicht auf den vom Reuterschen Büro gemeldeten Ton abgestimmt ist. Sie bewegt sich vielmehr in einem durchaus verbindlichen Ton, wenn auch der Sprache ein gewisser Ernst anhaftet. Inhaltlich betont sie von neuem den amerikanischen Standpunkt und erörtert Gesichtspunkte, die weitere Verhandlungen zwischen Berlin und Washington in keiner Weise ausschließen. Wenn somit die Antwort Wilsons weitere Erörterungen wünschenswert erscheinen läßt und der deutsch-amerikanische Notenwechsel möglicherweise noch eine Fortsetzung findet, so muß doch der erste Eindruck, den man aus dem Schriftstück empfängt, als wesentlich günstiger angesprochen werden, als der, den Reuter vorausgesetzt hat.

in Berlin, 23. Juli. (Nichtamtlich.) Dem Jungdeutschlandbund ist, wie die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ meldet, zur Förderung seiner

Zwecke die Genehmigung erteilt worden, in den Jahren 1915 bis einschließlich 1919 eine in fünf Jahresferien auszuspielende Geldlotterie zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung der ersten Serie ist auf den 26. und 27. Oktober d. J. festgesetzt.

in Kopenhagen, 24. Juli. (Nichtamtlich.) „Rijksloze Slowa“ schreibt: In der ersten Demonstration am 1. August werden außer Saffar, auch Gorenz, der Finanzminister, der Kriegsminister Poliwano und der Marineminister Grigorowitsch sprechen. In den nächsten Tagen nach der Eröffnung soll eine gemeinsame Sitzung der Regierung und des Seniorskonventes stattfinden. Eine vollkommene Militarisation der Munitionsfabriken soll durch ein Gesetz beschlossen werden. Techniker und geübte Arbeiter werden von der Front zurückgezogen werden und in Ausübung des Militärdienstes in den Fabriken beschäftigt. Der Kampf gegen die Mietsverteuerung in den Hauptstädten soll durch ein Gesetz aufgenommen werden.

Verantw. Schriftleitung: F. v. M. z. B., Rüdeshheim.



Statt besonderer Anzeige.

Nach monatelanger Ungewissheit erhielten wir heute die erschütternde Nachricht, dass unser lieber, braver, herzensguter Sohn und Bruder

Heinrich Heck

Kriegsfreiwilliger im Königl. Augusta-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4

am 2. Mai bei einem Sturmangriff im noch nicht vollendeten 19. Lebensjahre den Heldentod fürs Vaterland erlitten hat.

In tiefem Schmerz:

Hermann Heck und Frau, geb. Schneider.

Emmy Heck

Hubert Heck.

Oestrich im Rheingau, den 20. Juli 1915.

Herrschaftliche Wohnun

von 5 Zimmern, Garten, Veranda usw. ab 1. Oktober 1915 im Reuterschen Hause, Grabenstraße 19 Rüdeshheim zu vermieten.

Entlaufen:

Junger, schwarzer Dackel, braungezeichnet, auf den Namen „Waldmann“ hörend.

Abzugeben gegen Belohnung.

Bürgermeister Reff,
Burg Klopp, Bingen

Auswärtige Weinhandlung sucht gut ausgebaute, fertige

Rheingauweine

bei Bezug im Viertel- oder Halbfäß. Preisliste ca. Mk. 1000.

Angebote unter „Wein“ mit Angabe der Lage, Jahrgang, ob natur oder gez., besorgt die Geschäftsstelle ds. Bl.



Ein erstklassiges, rein deutsches Erzeugnis ist das

Seifenpulver

Schneekönig

in gelber und roter Packung.

Sehr beliebt ist das

Weilchenseifenpulver

Goldperle

mit hübschen und praktischen Beilagen im Paket.

Sofortige Lieferung.

Auch Schuhputz Nigrin (keine abfärbende Wassercreme) und Schuhfett.

Hübsche neue Herzsührerplakate.

Fabrikant:

Carl Gentner, Göppingen.

Schutzmarke

Neu! Bruchleidende Neu!

bedürfen kein sie schmerzhaftes Bruchband mehr, wenn sie meinen in Größe versch., nach Maß und ohne Feder Universal-Bruchapparat hergestellten, Tag und Nacht tragbar. Universal-Bruchapparat tragen. Bin selbst am Dienstag, den 3. August, abends von 7½–8 und Mittwoch, den 4. August, morgens von 9–2 Uhr in Rüdeshheim Hotel „Holländischer Hof“ mit Mustern vorerwähnt. Apparat, sowie mit ff. Gummi und Federbänder, auch für Kinder, sowie mit sämtl. Frauenart, wie Leib-, Hängel-, Umstands-, Muttervorsatzbinden, anwesend. Garantierte für sachgem. streng diskrete Bedienung. Besuche i. Hause bei Anm. i. Hotel. J. Mellert, Konstanz (Bodensee), Wessenbergstr. 15. Tel. 515.

Pergamentpapier in Bogen u. meterweise,
Butterbrotpapier in Düten u. Rollen,

sowie

Oloset- u. Schrankpapier in Rollen
empfehlen zu billigsten Preisen

Fischer & Metz, Rüdeshheim.

Konsumgenossenschaft „Eintracht“

Rüdeshheim a. Rh., Feldstraße 4.

Am Mittwoch oder Donnerstag laden wir an der Bahn einen Waggon

prima gelbe ausländische Speisekartoffeln

aus und geben dieselben ab per Zentner zu 9.50 Mark.

Die Verwaltung.

Dieselben sind auch in unserem Geschäftslokale in kleineren Quantitäten erhältlich.

Zahn-Atelier

Rüdeshheim a. Rh., Kirchstrasse 8.

Sprechstunden für Zahnleidende:

Wochentags 10–12 und 2–5 Uhr

Sonntags keine Sprechstunde.

Telephon 230.

Rasche, Dentist.

2-Zimmer-Wohnung

mit Zubehör im 2. Stock an ruhige Leute, sowie

möbl. Wohn- u. Schlafzimmer im 1. Stock, Ede Schmitt- und Oberstraße, zu vermieten

Die

Dreschmaschine

ist voraussichtlich vom 29. Juli ab auf dem Rüdeshheimer Ebental.

Karl Altenkirch,
Dreschmaschinenbesitzer,
Aufhausen.